

# Parkgebühren in der Ortsmitte Frickenhausen, spinnen die?

## Warum wird die Tiefgarage vom Eigenbetrieb Wasserversorgung bewirtschaftet?

Die Gemeinde hat in ihrer Verantwortung zwei \*Eigenbetriebe. Es handelt sich hierbei um die Eigenbetriebe Wasserversorgung/Parkraumbewirtschaftung und Abwasserbeseitigung. Grundsätzlich müssen die Eigenbetriebe 100% ihrer Ausgaben erwirtschaften. Das geschieht in der Regel über die Nutzungsgebühren für Wasser und



Abwasser. Hierbei werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben gegeneinander verrechnet. Die Eigenbetriebe können die **Mehrwertsteuer** (Umsatzsteuer) ausweisen bzw. **verrechnen** und Verluste ins nächste Jahr übertragen. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung/Parkraumbewirtschaftung darf Gewinne erwirtschaften und eine **Konzessionsabgabe** abrechnen, die dann **steuerfrei** an den kommunalen Haushalt übertragen werden kann. Alle weiteren Überschüsse sind steuerpflichtig. Der Eigenbetrieb ist ebenso steuerpflichtig, wie jeder andere auch. So müssen Gewinne grundsätzlich versteuert werden.

Die Gemeinde hat insgesamt **50 Stellplätze** für die **Öffentlichkeit gekauft**. Die Stellplätze haben ca. 1,83 Mio. € gekostet und wurden ohne Mehrwertsteuer eingekauft. Nachdem sich die neue Tiefgarage im Sanierungsgebiet befindet, konnte die Gemeinde allein für die Stellplätze **450.000 €** an Landesfördergelder einstreichen (9000 € pro Stellplatz).

Somit haben die öffentlichen Stellplätze effektiv 1,38 Millionen €, bzw. ein **Stellplatz 27.600 €** gekostet. Dieser Preis war es dem Gemeinderat und mir wert, die Parksituation in der Ortsmitte deutlich zu verbessern und der Bürgerschaft ein hervorragendes Nahversorgungsangebot zu sichern.

## Warum jetzt trotzdem Parkgebühren in der Tiefgarage?

Jedes Gebäude und jedes Fahrzeug muss nach dem kommunalen Haushaltsrecht **\*\*abgeschrieben** werden. Der Steuergesetzgeber geht davon aus, dass die Tiefgarage je älter sie wird, an Wert verliert. Die Abschreibungszeit ist gesetzlich vorgeschrieben. Zusätzlich zur Abschreibung hat jedes Gebäude **Unterhaltungskosten**, die bezahlt werden müssen. Bei der Tiefgarage sind diese **relativ gering**. Es fallen vorwiegend Stromkosten für die LED-Beleuchtung und Reinigungsarbeiten an.

Auch diese Kosten können bei eventuellen Gewinnen aus dem Eigenbetrieb **gegen** den Verlust **gerechnet** werden. Es ist notwendig Parkgebühren zu erheben, damit letztendlich der bezahlt, der den Parkplatz nutzt und nicht der Gebührenzahler über die Wassergebühren. Werden keine Parkgebühren erhoben, muss der Wassergebührenzahler pro Kubikmeter Wasser 0,15 € für die Tiefgarage bezahlen. Das sind pro Kopf 6,00 € pro Jahr (Durchschnittsverbrauch 40 m<sup>3</sup>/Person/Jahr).

**Um das Ganze noch anschaulicher auszudrücken: Unsere neue Tiefgarage würde eine 4-köpfige Familie über die Wassergebühr 2 € im Monat kosten, wenn wir keine Parkgebühren einführen.**

## Warum werden unabhängig von der Tiefgarage plötzlich auch sonst Parkgebühren erhoben?

Gebühren sind ein sehr wirksames Mittel um Parkraumverkehr zu lenken. Gerade in der Ortsmitte haben wir täglich verkehrliche Situationen, die durch sinnvoller Parken vermieden werden könnten. Oftmals lautet die Begründung: "Ich habe nur ganz kurz geparkt, weil ...". Ebenfalls haben wir oft Dauerparker, die dadurch eben genau die Parkplätze wegschnappen, die für die Öffentlichkeit gedacht sind.

## Warum eine teure App und keine Parkscheinautomaten?

Die Parkster-App ist eben **keine teure App**. Sie ist eine der günstigsten Optionen um Parkgebühren abzurechnen. Es wird ein **kleiner** prozentualer **Anteil** an die Firma Parkster **abgeführt**, der Großteil der eingenommenen Gebühren



landet bei der Kommune. Ebenfalls ist die Parkster-App schon längst in der Kommune im Einsatz. Der Wohnmobil-Stellplatz in Linsenhofen wird schon einige Zeit darüber bewirtschaftet. Außerdem werden wir in Zukunft in immer mehr Kommunen die Parkster-App finden. Die Stadt Nürtingen hat unlängst beschlossen im Stadtgebiet die Parkster-App einzuführen.



**Herkömmliche Parkscheinautomaten** kosten dagegen allein in der Anschaffung zwischen **15 und 20 Tsd. €** + zusätzliche Lizenz- und Unterhaltungskosten. Das ganze Land fordert Digitalisierung. Eine Doppelstruktur von herkömmlichen Parkscheinautomaten und Apps ist nicht sinnvoll. Um trotzdem eine

gute Bedienbarkeit (für Benutzer ohne Smartphone) zu erreichen, wird in der Tiefgarage ein sehr **kostengünstiger Parkscheinautomat** nur mit **Münzeinwurf** installiert.

**Fazit:** Durch die Planung und Errichtung unserer Neuen Ortsmitte ist es dem Gemeinderat gelungen, den **Einzelhandelsstandort** Frickenhausen **erheblich zu stärken**. Wir haben noch immer 2 Banken, eine Apotheke, einen neuen Standort für eine Gemeinschaftsarztpraxis mit 3 Allgemeinmediziner, Kinderarzt, Augenarzt, Zahnärzte, Post, Schreibwaren, Metzger, Bäcker...

Für all diese Einrichtungen würden sich manche Kommunen in vergleichbarer Größe glücklich schätzen. Zur Steigerung der Anziehungskraft für den Einzelhandel und um dadurch **Vorteile für die Bürgerschaft** zu erzielen, benötigt es kommunale Infrastruktur. Diese muss geschaffen, erhalten oder erneuert werden - auch in Form von **Stellplätzen** und einer **attraktiven Ortsmitte**.

Ihr

Simon Blessing  
Bürgermeister

## **Erklärungen:**

### **\*Eigenbetriebe:**

Eigenbetriebe sind nach deutschem Kommunalrecht Organisationseinheiten einer Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, für die durch die Art und Umfang ihres Tätigkeitsprofils eine selbstständige Wirtschaftsführung gerechtfertigt sein kann. Sie können zu ihren Abnehmern (Benutzern) in öffentlich-rechtlichen (Subordinationsrecht) oder privatrechtlichen (Koordinationsrecht) Beziehungen stehen und damit Leistungsprofile im Rahmen des HGB und der Rechtsetzungshoheit (Satzungsrecht) der Kommunen aufweisen.

Eigenbetriebe sind aus der Haushaltssatzung der Trägerkörperschaft ausgegliedert und bilden ein eigenes kommunales Sondervermögen. Das Sondervermögen ist aus dem kommunalen Haushalt ausgegliedert, wird gesondert verwaltet und nachgewiesen. Das Sondervermögen wird nach § 53 Abs. 2 HGrG formal wie eine Beteiligung an privatrechtlichen Kommunalunternehmen angesehen. Die bei der Errichtung in das Sondervermögen zu übertragenden betriebsnotwendigen Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten müssen aufgabenadäquat sein und unterliegen dem Haushaltsgrundsatz der Haushaltsklarheit. Durch die Abgrenzung des Sondervermögens vom kommunalen Haushalt können Eigenbetriebe die für ihre Leistungen vereinnahmten Gebühren getrennt vom kommunalen Haushalt verbuchen, sodass die Zweckbindung dieser Gebühren gewahrt bleibt. Diese Zweckbindung stellt eine erlaubte Ausnahme zum sonst geltenden Gesamtdeckungsprinzip dar. Einnahmen fließen direkt in das Sondervermögen, aus dem auch die Ausgaben bestritten werden. In Eigenbetrieben entstandene Verluste kann die Trägerkörperschaft gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 EigAnVO vortragen oder im Jahr ihrer Entstehung durch Einlagen aus ihrem Haushalt ausgleichen. Der kommunale Eigenbetrieb ist als rechtlich unselbständige öffentlich-rechtliche Organisationseinheit einer Gemeinde ebenso insolvenzunfähig wie diese. Er stellt einen eigenen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (laufende Kosten), dem Vermögensplan (Investitionen des Betreibers) und der Stellenübersicht.

Kommunale Eigenbetriebe stellen in vielen Fällen die Daseinsvorsorge sicher und sind als Versorgungsbetriebe (Wasser-, Abwasser-, Strom-, Gasversorgungs- oder Abfallwirtschaftsbetriebe) tätig; 17,9 % aller Krankenhäuser z. B. sind Eigenbetriebe (2007), auch Verkehrsbetriebe oder Theater sind oft Eigenbetriebe, daneben gibt es Eigenbetriebe der Wohnungswirtschaft. Quelle: Wikipedia

### **\*\*Abschreibung:**

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Abschreibungsaufwand wird dabei gegen den (Rest-)Buchwert des Vermögensgegenstandes gebucht. Zu den abnutzbaren Vermögensgegenständen zählen insbesondere: Gebäude, Maschinen und maschinelle Anlagen, Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung wie Büromöbel oder Lager- und Werkshalleneinrichtungen und Werkzeuge einschließlich des Zubehörs dieser Sachen sowie immaterielle Betriebsmittel einschließlich des derivativen Geschäfts- oder Firmenwert, sie unterliegen der Abnutzung oder Alterswertminderung. Diese Wertminderung muss in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden, damit der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Abschreibungen führen in der Bilanz zu einer Verminderung des Buchwerts eines Vermögensgegenstands; in der Gewinn- und Verlustrechnung mindern sie als Aufwand den Jahresüberschuss oder erhöhen den Jahresfehlbetrag. Quelle: Wikipedia